

**Studienordnung
für den Studiengang Zahnmedizin an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 10. September 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2021, S. 400)

Geändert mit Ordnung vom

vom 03. Juni 2022

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2022, S. 604)

vom 03. August 2023

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 07/2023, S. 473)

vom 21. Mai 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 05/2024, S. 532)

vom 18. September 2024

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2024, S.1134)

vom 05. Juni 2025

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 6/2025, S.723)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 18. März 2021 die nachstehende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Zahnmedizin
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums und Studienplan
- § 6 Unterrichtsveranstaltungen
- § 7 Veranstaltungsarten
- § 8 Wahlfächer
- § 9 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen
- § 10 Anerkennung von Studienleistungen
- § 11 Studienberatung
- § 12 Organisation des Studiums und Zuständigkeiten
- § 13 Fachgremien für Studium und Lehre

B. Die Studienabschnitte

- § 14 Erster Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (1. – 4. Semester)
- § 15 Zweiter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (5. und 6. Semester)
- § 16 Dritter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (7. – 10. Semester)

C. Erwerb der Leistungsnachweise

- § 17 Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen
- § 18 Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen
- § 19 Art und Umfang der Erfolgskontrollen
- § 20 Nachteilsausgleich
- § 21 Termine und Bekanntmachungen
- § 22 Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze
- § 23 Prüfungsausschuss
- § 24 Widerspruchsverfahren
- § 25 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung
- § 26 Wiederholbarkeit
- § 27 Campusmanagementsystem

D. Schlussbestimmungen

- § 28 Fortschreibung der Studienordnung
- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Inkrafttreten

Anlage: Studienplan für den ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung

A.**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich und Zweck**

Die Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Weiteren nur Studienordnung genannt) regelt unter Berücksichtigung der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) das Studium der Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) mit dem Abschluss Zahnärztliche Prüfung.

§ 2**Ziele des Studiums**

Ziel der Zahnärztlichen Ausbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizin) ist gemäß ZApprO § 1 die bzw. der auf wissenschaftlicher Basis theoretisch und praktisch ausgebildete Zahnärztin bzw. Zahnarzt, die oder der zur eigenverantwortlichen und selbständigen Ausübung der Zahnheilkunde, sowie zur Weiterbildung, zum postgraduierten Studium und zu ständiger Fortbildung befähigt ist. Die Ausbildung soll grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten in allen Fächern vermitteln, die für eine zahnmedizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlich sind.

§ 3**Nationaler Kompetenzbasierter Lernzielkatalog Zahnmedizin**

(1) Der Inhalt des Studiums der Zahnmedizin orientiert sich nach dem Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Zahnmedizin (NKLZ) des Medizinischen Fakultätentages der Bundesrepublik Deutschland e. V. Der NKLZ ist im Internet unter www.nklz.de abrufbar. Er bildet die Grundlage für die Lehre und die Prüfungen der Universitätsmedizin Mainz.

(2) Für die Lernziele an der Universitätsmedizin Mainz sind der NKLZ in der dann jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und anzuwenden.

(3) Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden sollen, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in dem fakultätsinternen Lernzielkatalog festzuschreiben, der in einer zentralen Datenbank erfasst wird. Die Lehr- und Prüfungsinhalte sind intrafakultär abzustimmen. Der Lernzielkatalog kann jeweils für die folgenden zwei Semester zum Stichtag 30.09. aktualisiert werden. Im Anschluss werden die Lernziele allen Dozierenden und Studierenden jeweils veranstaltungsbezogen elektronisch zur Verfügung gestellt.

§ 4**Studienbeginn und Regelstudienzeit**

(1) Das Studium der Zahnmedizin kann an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sowohl zum Sommersemester als auch zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Die Regelstudienzeit im Sinne von § 27 des Hochschulgesetzes sowie des § 2 der ZApprO beträgt einschließlich der Prüfungszeit für die zahnärztliche Prüfung zehn Semester und sechs Monate. Der Studienplan (Anlage) ist vom Ablauf so angelegt, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(3) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder Ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; im Falle des Buchstaben c) ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu ermöglichen. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der Studierenden oder dem Studierenden.

§ 5

Gliederung des Studiums und Studienplan

(1) Die zahnärztliche Ausbildung umfasst:

a) ein Studium der Zahnmedizin von zehn Semestern an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule und gliedert sich wie folgt:

- aa) ein 4-semesteriges Studium bis zum ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- bb) ein 2-semesteriges Studium bis zum zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- cc) ein 4-semesteriges Studium bis zum dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung

b) eine Ausbildung in erster Hilfe

c) einen Pflegedienst von einem Monat

d) eine Famulatur von vier Wochen

e) die Zahnärztliche Prüfung, bestehend aus

- aa) dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- bb) dem Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung
- cc) dem Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

(2) Der Ablauf des Studiums wird durch diese Studienordnung und auf deren Grundlage durch den Studienplan (Anlage) geregelt. Der Studienplan beinhaltet die Verteilung der Unterrichtsveranstaltungen auf die Semester. Der Studienplan wird bei Bedarf und auf Beschluss des Fachbereichsrates Medizin den aktuellen Erfordernissen angepasst. Weicht die Studierende oder der Studierende von der im Studienplan empfohlenen Reihenfolge der Unterrichtsveranstaltungen ab, so kann sie oder er keinen Anspruch erheben, in den folgenden Semestern vorrangig zu den Unterrichtsveranstaltungen zugelassen zu werden und damit alle erforderlichen Pflichtveranstaltungen in der für den jeweiligen Studienabschnitt geltenden Mindestzeit zu absolvieren.

(3) Auf der Basis des Studienplans werden für jedes Semester Stundenpläne aufgestellt. Diese werden so gestaltet, dass es bei den Pflichtveranstaltungen (§ 6 Abs. 4) nicht zu Überschneidungen kommt.

§ 6

Unterrichtsveranstaltungen

(1) Die Universität bietet ein Kerncurriculum an (Anlage 1), die den in § 2 genannten Zielen entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, die Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten zu erwerben, die in den in der ZApprO vorgesehenen Prüfungen sowie in den Erfolgskontrollen zur Erlangung der Leistungsnachweise gefordert werden. Sie führt zu diesem Zweck neben systematischen Vorlesungen praktische Übungen und Seminare durch. Die verschiedenen Unterrichtsformen sind fachweise aufeinander bezogen und als ein Ganzes zu sehen. Die Ausbildung in Vorlesungen, Seminaren und praktischen Übungen kann fakultativ interdisziplinär ausgerichtet werden. Die Unterrichtsveranstaltungen fördern fächerübergreifendes Denken und sind, soweit zweckmäßig, problemorientiert ausgerichtet.

(2) Die an der Universitätsmedizin zu absolvierenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie die vorbereitenden und begleitenden Vorlesungen sind dem Studienplan (Anlage) zu entnehmen. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

(3) Unterrichtsveranstaltungen im ersten, zweiten und dritten Studienabschnitt werden vorrangig während der Vorlesungszeit des Semesters angeboten und erstrecken sich in der Regel über einen Zeitraum von 14 Wochen.

(4) In der Anlage werden die regelmäßig und erfolgreich zu besuchenden praktischen Übungen und Seminare und diese vorbereitende und begleitende zu besuchende Vorlesungen unterschieden. Neben diesen Veranstaltungen dienen Wahlveranstaltungen dem Erwerb spezieller Kenntnisse und erlauben eine individuelle Schwerpunktsetzung.

§ 7

Veranstaltungsarten

(1) Die praktischen Übungen umfassen die eigenständige Bearbeitung von praktischen Aufgaben durch die Studierenden unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Lehrkräfte. Bei den praktischen Übungen haben die Universitäten zu gewährleisten, dass der Lehrstoff praktisch vermittelt wird. Soweit der Lehrstoff dies erfordert, ist in kleinen Gruppen zu unterrichten. Den Studierenden ist ausreichend Gelegenheit zu geben, unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der ausbildenden Zahnärztin oder des ausbildenden Zahnarztes am Patienten tätig zu werden, soweit dies zum Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten erforderlich ist. Praktische Übungen können durch digitale Lehrformate begleitet werden. Der Anteil digital durchgeführter Veranstaltungsinhalte muss durch die Kompetenzorientiertheit der Lernziele begründet sein.

(2) In Seminaren wird der in Vorlesungen und praktischen Übungen vermittelte Lehrstoff vertiefend, anwendungs- und gegenstandsbezogen erörtert. Sie sind darauf ausgerichtet, den Studierenden wichtige medizinische und zahnmedizinische Zusammenhänge zu vermitteln. Die Studierenden sollen durch eigene Beiträge vor allem fächerübergreifende Probleme und Beziehungen zwischen medizinischen Grundlagen und klinischen Anwendungen erarbeiten. Seminare können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

(3) Die praktischen Übungen, Seminare und gegenstandsbezogene Studiengruppen sind durch Vorlesungen systematisch vorzubereiten oder zu begleiten – als zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen und methodischen Kenntnissen. Vorlesungen können auch in digitaler Form durchgeführt werden.

(4) Gegenstandsbezogene Studiengruppen können zur Aneignung des Lehrstoffs von Vorlesungen, praktischen Übungen und Seminaren gebildet werden, in denen das eigenständige, problemorientierte Arbeiten geübt wird und vor allem Fallbeispiele behandelt werden. In Verbindung mit gegenstandsbezogenen Studiengruppen sollen auch Tutorien

ermöglicht werden. Sie können durch digitale Lehrformate begleitet werden.

§ 8 Wahlfachfächer

Darüber hinaus werden zusätzliche Wahlunterrichtsveranstaltungen angeboten, die der Vertiefung oder Ergänzung des in der ZApprO vorgeschriebenen Studiums dienen:

- a) Studierende können bis zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung von der Universität angebotene Wahlfächer ableisten. Sofern der oder die Studierende ein Wahlfach ableistet, werden die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen benotet. (ZApprO §10)
- b) Studierende haben bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung ein weiteres Wahlfach abzuleisten. Sie können aus den von der Universität angebotenen Wahlfächern frei wählen. Die in dem Wahlfach erbrachten Leistungen werden benotet. (ZApprO §11)

§ 9 Anzeige der Unterrichtsveranstaltungen

Alle Unterrichtsveranstaltungen sind universitätsöffentlich anzukündigen. Dies geschieht grundsätzlich durch Aufnahme in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität. Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens einen Monat vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

§ 10 Anerkennung von Studienleistungen

Die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die in einem im Inland betriebenen verwandten Studium oder in einem im Ausland betriebenen Zahnmedizinstudium oder einem verwandten Studium erbracht wurden, erfolgen auf Antrag § 23 (3) ZApprO durch das Landesprüfungsamt für Studierende der Medizin und der Pharmazie des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 11 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sie erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Zahnmedizin ist Aufgabe der nach § 12 Abs. 4 bis 6 zuständigen Institutionen, der Mitarbeiter/-innen des Ressorts Forschung und Lehre und der Unterrichtsbeauftragten der wissenschaftlichen Einrichtungen. Die nach § 12 Abs. 4 bis 6 zuständigen Institutionen führen Studienberatungen für Studierende insbesondere zu Beginn des Studiums, sowie bei Bedarf nach nicht bestandenen Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 und im Falle eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels durch.

(3) Neben der Studienfachberatung vermittelt eine Einführungsveranstaltung, in der Regel zu Beginn der Vorlesungszeit bzw. in der Woche vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Studienabschnitts, Informationen zum Studium der Zahnmedizin.

§ 12

Organisation des Studiums und Zuständigkeiten

(1) Die Universitätsmedizin stellt auf der Grundlage des Studienplans (Anlage) sicher, dass die in der ZApprO festgelegten Unterrichtsveranstaltungen ordnungsgemäß angeboten werden.

(2) Die Organisation der in Anlage aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen obliegt den jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen. Hierzu benennt jede wissenschaftliche Einrichtung eine Unterrichtsbeauftragte oder einen Unterrichtsbeauftragten. Diese oder dieser ist Ansprechpartner für das Ressort Forschung und Lehre sowie für die Studierenden bei auftretenden Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Unterrichtsveranstaltungen.

(3) Alle in der Anlage aufgeführten Unterrichtsveranstaltungen werden unter Verantwortung von habilitierten Angehörigen der Universitätsmedizin oder Lehrbeauftragten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz durchgeführt. Die Abhaltung kann einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter übertragen werden. Die verantwortlichen Personen tragen Sorge für die Organisation und Qualität der Unterrichtsveranstaltungen nach Maßgabe dieser Studienordnung.

(4) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre wird vom Fachbereichsrat Medizin gewählt. Sie oder er sorgt im Einvernehmen mit den Instituten, dem „Ausschuss für die Lehre“ (§ 13 Abs. 1), der „Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung“ (§ 13 Abs. 2) und den Kliniken für die Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.

(5) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre benennt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat in der Regel eine Beauftragte oder einen Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin aus dem Kreis der klinischen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Sie oder er unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan bei der Wahrnehmung der Aufgaben in § 12 Abs. 4.

(6) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre benennt zudem im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat in der Regel eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den ersten Abschnitt des Studiums der Medizin und Zahnmedizin. Sie oder er unterstützt die Prodekanin oder den Prodekan für Studium und Lehre bei der Wahrnehmung der Aufgaben in § 12 Abs. 4, insbesondere bei der Sicherstellung des Lehrangebots und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs im Bereich des ersten Abschnitts des Studiums der Zahnmedizin und sollte in diesem Bereich die Fachstudienberatung durchführen.

(7) Die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre und die von ihr oder ihm benannten Beauftragten führen Studienberatungen für Studierende unter anderem zu Beginn des Studiums, bei Bedarf nach nichtbestandener Prüfungen, bei Überschreiten der Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 sowie im Falle eines Studienfach-, Studiengang-, oder Hochschulwechsels durch.

§ 13

Fachgremien für Studium und Lehre

(1) Der Fachbereichsrat Medizin bildet gemäß § 18 Abs. 1 HochSchG einen „Ausschuss für die Lehre“. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Dieser Ausschuss bereitet Entscheidungen des Fachbereichsrates Medizin in grundsätzlichen Fragen von Studium und Lehre vor und berät die nach § 12 Abs. 4

bis 6 zuständigen Institutionen insbesondere in Angelegenheiten der Studienstruktur und Studienreform, der Fortschreibung der Studienordnung, bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs. Der Ausschuss für die Lehre wählt gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 HochSchG aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied. Die fächerübergreifenden Lehrverantwortlichen der Regionalisierungsstandorte sind Mitglieder im Ausschuss für die Lehre.

(2) Für spezifische, den ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung betreffende Fragen bildet der Fachbereichsrat Medizin die „Unterrichtskommission Studium und Lehre im ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung“. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Der Vorsitz der Unterrichtskommission obliegt der oder dem Beauftragten für den ersten Abschnitt der Ärztlichen und Zahnärztlichen Ausbildung (§ 12 Abs. 6). Diese oder dieser berichtet im Ausschuss für die Lehre über die in der Unterrichtskommission getroffenen Empfehlungen. Die oder der Beauftragte für das Studium der Zahnmedizin koordiniert die Studiengespräche Zahnmedizin und berichtet darüber im „Ausschuss für die Lehre“.

B.

Die Studienabschnitte

§ 14

Erster Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (1. – 4. Semester)

(1) Im ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden den Studierenden die naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen der Medizin in den Stoffgebieten Physik, Chemie, Biologie, Biochemie und Molekularbiologie, Mikroskopische und makroskopische Anatomie sowie Physiologie und zahnmedizinische Propädeutik vermittelt. Den Studierenden wird das Tätigkeitsfeld eines Zahnmediziners / einer Zahnmedizinerin näher gebracht (Berufsfelderkundung) und sie eignen sich die Grundlagen der medizinischen und zahnmedizinischen Terminologie an. Die grundlegenden Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten, die in den Unterrichtsveranstaltungen vermittelt werden, sowie die prüfungsrelevanten Lehr- und Lerninhalte sind in den Lernzielkatalogen der Fachgebiete beschrieben

(2) Voraussetzung für die Zulassung in die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnitts der Zahnärztlichen Ausbildung (linke Spalte) ist der erfolgreiche Abschluss der in der rechten Spalte aufgeführten Pflichtveranstaltungen.

In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre getroffen werden.

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen	Voraussetzung
Praktikum der Physiologie	Chemie für Mediziner und Zahnmediziner Physik für Mediziner und Zahnmediziner
Praktikum der Biochemie und der Molekularbiologie	Chemie für Mediziner und Zahnmediziner

§ 15

Zweiter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (5. und 6. Semester)

(1) Aufbauend auf dem ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden im zweiten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung die für die Zahnärztin oder den Zahnarzt erforderlichen zahnmedizinischen, radiologischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Grundlagen vertieft und die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge auf der Grundlage der Lernzielkataloge der Fachgebiete fall- und problemorientiert sowie fachbezogen und fächerverbindend vermittelt.

(2) Zu den Unterrichtsveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes der Zahnärztlichen Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer den ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung bestanden hat.

§ 16

Dritter Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung (7. – 10. Semester)

(1) Aufbauend auf dem ersten und zweiten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung werden im dritten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung die für die Zahnärztin oder den Zahnarzt erforderlichen zahnmedizinischen, radiologischen, werkstoffkundlichen und zahntechnischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertieft und die klinisch-zahnmedizinischen Zusammenhänge auf der Grundlage der Lernzielkataloge der Fachgebiete fall- und problemorientiert sowie fachbezogen und fächerverbindend vermittelt. Weiter wird hier auf Besonderheiten bei Behandlungen spezieller Patientengruppen eingegangen. Wie z.B. junge Menschen, alte Menschen und versehrte Menschen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit für die Behandlung relevanten seltenen Erkrankungen.

(2) Zu den Unterrichtsveranstaltungen des dritten Studienabschnittes der Zahnärztlichen Ausbildung kann nur zugelassen werden, wer den ersten und zweiten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung bestanden hat.

(3) Voraussetzung für die Zulassung in die folgenden Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen des dritten Studienabschnitts der Zahnärztlichen Ausbildung (linke Spalte) ist der erfolgreiche Abschluss der in der rechten Spalte aufgeführten Unterrichtsveranstaltung.

In Härtefällen und in begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Regelung in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre getroffen werden.

Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen	Voraussetzung
Integrierter Behandlungskurs II	Integrierter Behandlungskurs I
Integrierter Behandlungskurs III	Integrierter Behandlungskurs II
Integrierter Behandlungskurs IV	Integrierter Behandlungskurs III
Operationskurs II	Operationskurs I
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I

C.

Erwerb der Leistungsnachweise

§ 17

Anmeldung und Zulassung zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen

(1) Zu Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen werden nur Studierende zugelassen, die im Studiengang Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz immatrikuliert sind, sowie Studierende anderer Studiengänge, für die nach der für sie geltenden mit der Universitätsmedizin abgestimmten Studienordnung eine Teilnahme vorgeschrieben ist.

(2) Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen ist seitens der Studierenden oder des Studierenden eine Anmeldung erforderlich. Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer solchen Unterrichtsveranstaltung angemeldet, verpflichtet sie oder er sich, den Platz im Falle der Zuteilung anzunehmen.

(3) Die semesterweise zentrale Zuteilung der Studierenden zu den Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen wird in Zusammenarbeit mit den wissenschaftlichen Einrichtungen für den ersten Studienabschnitt der zahnärztlichen Ausbildung von der oder dem dortigen Beauftragten sowie für den zweiten und dritten Studienabschnitt der zahnärztlichen Ausbildung von der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin vorgenommen.

(4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit von Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen und kann durch Parallelveranstaltungen kein ausreichendes Lehrangebot bereitgestellt werden, erfolgt der Zugang zu diesen Unterrichtsveranstaltungen gemäß der Richtlinie des Senats über den Zugang zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen vom 7. März 2007 (Verwaltungsmitteilung Nr. 06/2007) in der jeweils gültigen Fassung in der folgenden Reihenfolge:

1. Studierende, die unverschuldet mit ihrem Studium in Verzug geraten sind (z. B. wegen Nichtzulassung im vorangegangenen Semester, Krankheit, Schwangerschaft), sind vorrangig bei der Zulassung zu einer teilnahmebeschränkten Unterrichtsveranstaltung zu berücksichtigen.
2. Nach Berücksichtigung der Studierenden gemäß Nr. 1 sind Studierende zuzulassen, die bis zu zweimal an der Unterrichtsveranstaltung und an den erforderlichen Erfolgskontrollen regelmäßig, aber ohne Erfolg teilgenommen haben, sofern die nochmalige Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung für die Wiederholungsprüfung zwingend notwendig ist. Dabei sind an diese Gruppe nicht mehr als 40 % der vorhandenen Plätze zu vergeben.
3. Die weitere Auswahl erfolgt nach der Notwendigkeit des Besuchs der Unterrichtsveranstaltung für den Studienfortschritt der Studierenden. Eine Zuteilung von Studierenden, die in einem niedrigeren Fachsemester eingeschrieben sind als in dem, für das der Besuch der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, ist dabei nicht möglich. Über Ausnahmen in besonderen Härtefällen entscheidet die Leiterin oder der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung, in deren Verantwortung die Organisation der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung liegt, im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein Härtefall ist insbesondere gegeben, wenn Studierende Teile des Zahnmedizinstudiums im Ausland absolviert haben und für sie deshalb eine Verzögerung des Studiums durch Einhalten des Studienplans unzumutbar ist.
4. Nachrangig sind Studierende zuzulassen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu der Unterrichtsveranstaltung zugelassen waren, jedoch ohne hinreichende

Entschuldigung nicht oder nicht vollständig an der Unterrichtsveranstaltung, einschließlich aller Erfolgskontrollen, teilgenommen haben.

Bei gleichrangigen Bewerberinnen und Bewerbern entscheidet das Los.

5. Von diesen Regelungen ausgenommen sind pro Semester zwei Plätze für Studierende, die sich nach abgeschlossenem Medizinstudium in Ausbildung zur/zum Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgin bzw. –chirurgen befinden. Bei mehr als zwei Bewerbungen entscheidet das Los.

(5) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis angemeldete und zugelassene Studierende von dem zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern sie oder er dies der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung und den nach § 12 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen bis zu diesem Zeitpunkt in schriftlicher Form mitteilt. Ein späterer Rücktritt in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bedarf der Zustimmung der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre.

(6) Wird ein zugeteilter Platz nicht angetreten, so wird diese Unterrichtsveranstaltung als nicht bestanden bewertet, sofern die oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. Die nach § 12 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen sind in diesem Falle umgehend zu unterrichten.

(7) Die Zuteilung zu der Unterrichtsveranstaltung beinhaltet für die Studierende oder den Studierenden die verpflichtende Teilnahme an der mit der Unterrichtsveranstaltung verknüpften Erfolgskontrolle.

§ 18

Voraussetzungen und Verantwortlichkeit für die Vergabe von Leistungsnachweisen

(1) Erfordert eine Vorlesung einen Leistungsnachweis, bescheinigt der jeweils verantwortliche Leiter oder die jeweils verantwortliche Leiterin der Lehrveranstaltung die erfolgreiche Teilnahme an der Unterrichtsveranstaltung. Die Bescheinigungen sind jeweils Voraussetzung für die Zulassung zu dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung.

(2) Der regelmäßige Besuch einer Unterrichtsveranstaltung, welche praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und mit einem Leistungsnachweis abschließt, ist gegeben, wenn die Studierende oder der Studierende jeweils in der Regel mindestens 90 % der gesamten Unterrichtszeit anwesend war. Zum Nachweis der regelmäßigen Teilnahme werden Anwesenheitskontrollen vorgenommen. Wird die Fehlzeit von höchstens 10 % der Unterrichtszeit aus von der Studierenden oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen überschritten, so entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin oder der Prodekanin oder dem Prodekan für Studium und Lehre über eine Kompensation der Fehlzeit. Kann auf diesem Wege keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand. Ein unverschuldetes Fehlen liegt auch bei Teilnahme an Wiederholungsprüfungen anderer Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis vor, sofern die Teilnahme unter Vorlage der Anmeldung zur Prüfung nachgewiesen wird. Es sollte Gelegenheit gegeben werden, unverschuldet versäumte Teile einer Unterrichtsveranstaltung im gleichen Semester nachzuholen.

(3) Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der nachzuweisenden Unterrichtsveranstaltung bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnis- und Fähigkeitsstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. Die erfolgreiche Teilnahme wird aufgrund

individueller Leistungen bescheinigt und durch eine oder mehrere Prüfungen festgestellt. Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Grundsätze für deren Bewertung, die Bestehenskriterien und das Verfahren bei Nichtbestehen bestimmt der für die jeweilige Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche.

(4) Die Leistungsnachweise müssen spätestens einen Monat nach der Erfolgskontrolle ausgestellt und den Studierenden zur Abholung zur Verfügung gestellt werden. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes oder anderer staatlicher Stellen Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese vorrangig zu berücksichtigen. Eine Liste der Ergebnisse der Erst- und Wiederholungsprüfungen ist den nach § 12 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen im Anschluss an die Prüfungen zu übermitteln. Das Ausstellen von Leistungsnachweisen kann durch einen Eintrag der Prüfungsergebnisse in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität und den Ausdruck einer zentralen Leistungsübersicht (Sammelschein) durch die Studierenden ersetzt werden.

§ 19

Art und Umfang der Erfolgskontrollen

(1) Die Erfolgskontrollen können als:

1. Schriftliche Erfolgskontrollen
2. Mündliche und strukturiert-mündliche Erfolgskontrollen
3. Mündlich-praktische Erfolgskontrollen und
4. Strukturierte klinisch-praktische Erfolgskontrollen

durchgeführt werden. Sie können auch in multimedial gestützter Form („E-Klausuren“) erfolgen. Andere Prüfungsformen bedürfen vorher der Zustimmung der oder des Beauftragten für das Studium der Zahnmedizin bzw. der Prodekanin oder des Prodekans für Studium und Lehre. Durch die Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Ziele der Unterrichtsveranstaltung erreicht hat und insbesondere die in der Unterrichtsveranstaltung vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden kann. Die Prüfungen haben für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer derselben Unterrichtsveranstaltung in der gleichen Weise zu erfolgen

(2) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Abs. 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 5 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Erfolgskontrollen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuell besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(3) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß Abs. 1 zu

erbringen. Die Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die oder der für die Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis Verantwortliche regelt die Art und Weise der Prüfung und legt die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung vorab fest. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungsteilnehmer unterschreitet.

(4) Nach einer schriftlichen oder multimedial gestützten Erfolgskontrolle ist den Studierenden einen Monat ab dem Termin der Bekanntgabe der Noten Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle sowie auf Nachfrage der Studierenden auch die richtigen Lösungen sind dabei offen zu legen.

(5) Prüfungsstoff ist in der Regel der Inhalt der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis sowie der dieser vorausgehenden und begleitenden Vorlesungen und Praktika.

(6) Mündliche und/oder praktische universitätsinterne Abschlussprüfungen sollen in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abgenommen werden, welche/welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Zu einem Termin dürfen höchstens 4 Prüflinge in einer Gruppe geprüft werden. Das Prüfungsergebnis soll für jeden Prüfling stichwortartig protokolliert werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Prüfungsergebnis und seine Begründung sowie Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind.

§ 20 Nachteilsausgleich

(1) Die besonderen Belange von Studierenden mit einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(2) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer Beeinträchtigung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen, soweit durch diese Maßnahmen die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt wird. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich sind in schriftlicher Form spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Behinderung, die Beeinträchtigung oder die chronische Erkrankung in Form eines ärztlichen Attests beizufügen. Aus diesem muss hervorgehen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge der Behinderung, der Beeinträchtigung oder der chronischen Erkrankung tatsächlich erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden.

§ 21

Termine und Bekanntmachungen

- (1) Jegliche Bekanntmachungen, die eine Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis betreffen, sind in das Integrierte Studien- und Prüfungsverwaltungssystem der Universität aufzunehmen. Spätere Änderungen sind nur über die nach § 12 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen möglich.
- (2) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie der ihnen zugeordneten Prüfungen sind den nach § 12 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen spätestens sechs Wochen vor Beginn der Unterrichtsveranstaltungen durch die jeweiligen Einrichtungen mitzuteilen. Wenn ein Veranstaltungs- oder Prüfungstermin den nach § 12 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen nicht rechtzeitig mitgeteilt wird, muss dieser vom Fachvertreter an die bereits vorliegenden Termine angepasst werden.
- (3) Die Modalitäten der Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweisen sowie die Einzelheiten der Prüfungen sind spätestens einen Monat vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung durch die Einrichtungen fachbereichsöffentlich bekannt zu machen. Sind für einen benoteten Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist auch die Gewichtung der Teilprüfungen für die Gesamtnote anzugeben.
- (4) Die festgelegten Prüfungstermine dürfen nur mit triftigem Grund während des Semesters verschoben werden. Die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung mit Leistungsnachweis ist verpflichtet, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Studierenden von der Änderung Kenntnis erlangen können. Eine alleinige Durchsage in der Vorlesung ist nicht ausreichend.

§ 22

Benotung der Leistungsnachweise und Benotungsgrundsätze

- (1) Für die Bewertung der zu benotenden Leistungsnachweise sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut	(1) für eine hervorragende Leistung
Gut	(2) für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend	(3) für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird
Ausreichend	(4) für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Nicht Ausreichend	(5) für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Sind für einen Leistungsnachweis mehrere Teilprüfungen abzulegen, so ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, so muss nur der nicht bestandene Teil wiederholt werden. Die Einzelnoten werden entsprechend der vorab bekannt gegebenen Gewichtung der Teilnoten zu einer Gesamtnote zusammengefasst. Die Note lautet

Sehr gut	bei einem Zahlenwert bis 1,5
Gut	bei einem Zahlenwert über 1,5 bis 2,5
Befriedigend	bei einem Zahlenwert über 2,5 bis 3,5
Ausreichend	bei einem Zahlenwert über 3,5 bis 4,0.

§ 23 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat Medizin setzt für die universitätsinternen Prüfungen einen Prüfungsausschuss Zahnmedizin ein.

(2) Diesem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Dieser Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit durch den Fachbereichsrat gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Bewertung.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen, die im Rahmen dieser Studienordnung getroffen werden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer einzulegen. Die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 23).

§ 25 Rücktritt, Versäumnis und Täuschung

(1) Versäumt eine Studierende oder ein Studierender den Termin einer Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er von der Erfolgskontrolle ohne triftigen Grund zurück, so gilt der Leistungsnachweis als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Studierende oder der Studierende hat unverzüglich und in der Regel vor Beginn der Prüfung die Gründe für den Rücktritt der Leiterin oder dem Leiter der Unterrichtsveranstaltung schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die Leiterin oder der Leiter der Unterrichtsveranstaltung den Rücktritt, so gilt der Leistungsnachweis als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn triftige Gründe vorliegen, diese unverzüglich mitgeteilt wurden und rechtzeitig nachgewiesen worden sind. Im Falle einer Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erforderlich.

(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis ihrer oder seiner Erfolgskontrolle durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erfolgskontrolle stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Erfolgskontrolle ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der betreffende Leistungsnachweis mit der Note „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen.

§ 26 **Wiederholbarkeit**

(1) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme Voraussetzung sind, können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. Dies gilt auch bei Abbruch teilnahmepflichtiger Veranstaltungen. Ein dreimaliges Nichtbestehen der Erfolgskontrollen führt zu einem Verlust des Prüfungsanspruches für die betreffende Lehrveranstaltung.

(2) Termine für Wiederholungsprüfungen sollen so gelegt werden, dass zumindest die erste Wiederholungsprüfung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet und den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums ermöglicht wird. Sofern seitens des Landesprüfungsamtes Fristen für das Einreichen von Leistungsnachweisen festgesetzt sind, sind diese bei der Terminierung der Wiederholungsprüfungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Bei Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung ist vor einer weiteren Prüfung ein Beratungsgespräch durch die zuständige Fachvertreterin oder durch den zuständigen Fachvertreter durchzuführen, bei dem insbesondere auf die Rechtsfolgen eines dreimaligen Nichtbestehens des Leistungsnachweises hinzuweisen ist. Die zweite Wiederholungsprüfung sollte erst nach nochmaliger regelmäßiger Teilnahme an der jeweiligen Unterrichtsveranstaltung abgelegt werden. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung ist den nach § 12 Abs. 4 bis 6 der Studienordnung zuständigen Institutionen anzuzeigen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist eine schriftliche Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen der Erfolgskontrolle durch das Ressort Forschung und Lehre zuzustellen. Diese Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. Die Studierenden haben vor der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz schriftlich zu erklären, dass sie keine Erfolgskontrolle in scheinpflichtigen Unterrichtsveranstaltungen endgültig nicht bestanden und somit den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren haben.

(5) Im Falle einer mündlichen und/oder praktischen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholung von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer abzunehmen, welche/welcher selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(6) Bei einer schriftlichen Erfolgskontrolle ist die zweite Wiederholungsprüfung durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Weichen die Bewertungen voneinander ab, so sind die Prüfenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Bewertung zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote

endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 27 **Campusmanagementsystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Campusmanagementsystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

D. Schlussbestimmungen

§ 28 **Fortschreibung der Studienordnung**

Die zuständigen Gremien der Universitätsmedizin überprüfen regelmäßig die Ziele sowie den Aufbau, Umfang und die Gliederung des Studiums. Sie sind verantwortlich für die Anpassung der Studienordnung an die Erfordernisse, die sich aus der Weiterentwicklung der Wissenschaft und aus hochschuldidaktischen Erkenntnissen sowie der Änderung einschlägiger Gesetze und Vorschriften ergeben.

§ 29 **Übergangsregelungen**

- (1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/22 oder später mit dem ersten Studienabschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz begonnen haben.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium der Zahnmedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bereits vor dem Wintersemester 2021/22 begonnen haben, gelten die Absätze 3 bis 7.
- (3) Für Studierende nach Absatz 2 können die Vorlesungen, welche in der am 30.09.2020 geltenden Approbationsordnung für die Zulassung zur Zahnärztlichen Vorprüfung und zur Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, digital durchgeführt werden.
- (4) Für Studierende nach Absatz 2 können die praktischen Übungen und Kurse, welche in der am 30.09.2020 geltenden Approbationsordnung für die Zulassung zur Zahnärztlichen Vorprüfung und zur Zulassung zur Zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen sind, digital begleitet werden.
- (5) Studierende gemäß Absatz 2, die bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind und die naturwissenschaftliche Vorprüfung nicht bestanden haben, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Studienordnung fort.
- (6) Studierende gemäß Absatz 2, die die naturwissenschaftliche Vorprüfung bestanden haben und bis zum 10. Februar 2025 nicht für die zahnärztliche Vorprüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Studienordnung fort.
- (7) Studierende gemäß Absatz 2, die die zahnärztliche Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben und bis zum 30. März 2028 nicht für die zahnärztliche Prüfung zugelassen sind, führen das Studium nach den Vorschriften dieser Studienordnung fort. Sie legen den Zweiten Abschnitt

der Zahnärztlichen Prüfung nicht ab. Der Dritte Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung kann frühestens am Ende des fünften Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin nach Bestehen der zahnärztlichen Vorprüfung abgelegt werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 1. Oktober 2021 in Kraft. Die Veröffentlichung der Studienordnung erfolgt im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich § 28 die Studienordnung für das Studium der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 7. September 2010 außer Kraft.

Mainz, den 10. September 2021

**Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04 - Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann

Anlage 1 Studienplan

Unterrichtsveranstaltungen im ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung			
1. Studienabschnitt 1. - 4. Semester	SWS	Semester	Regelmäßige Teilnahme
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis			
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	3	1	x
Übung der medizinischen Terminologie	1,5	1	x
Praktikum der Berufsfelderkundung	2,5	1 und 4	x
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	3	2	x
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	4	2	x
Praktikum der mikroskopischen Anatomie	5	2 oder 3	x
Praktikum der makroskopischen Anatomie	8	2 oder 3	x
Praktikum der Biochemie und Molekularbiologie	5,5	3	x
Praktikum der Physiologie	7,5	4	x
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	4	3	x
Wahlfach	2	2 oder 3	

Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis			
Chemie für Zahnmediziner	3	1	
Begleitseminar zum chemischen Praktikum	1,5	1	
Biologie	2	1	
Physik für Zahnmediziner	3	1	
Vorlesung der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde I und II	2	1 und 2	
Vorlesung Berufsfelderkundung I und II	2	1 und 4	
Begleitseminar zum physikalischen Praktikum	1,5	2	
Vorlesungen der Anatomie 11 SWS			
<i>Neuroanatomie für Zahnmediziner</i>	2	1 oder 2	
<i>Anatomie I für Zahnmediziner</i>	3	2 oder 3	
<i>Entwicklungsgeschichte für Zahnmediziner</i>	2	2 oder 3	
<i>Histologie für Zahnmediziner</i>	4	2 oder 3	
Physiologie I und II	9	3 und 4	
Vorlesung der Biochemie und Molekularbiologie I und II	9	3 und 4	
Vorlesung der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	2	3	

Unterrichtsveranstaltungen im zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung			
2. Studienabschnitt 5. + 6. Semester	SWS	Semester	
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis			
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	18	5	x
Praktikum zahnärztlich-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin	4	5	x

Praktikum Zahnerhaltungskunde am Phantom	18	6	x
Praktikum der Kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	6	6	x
Radiologie Praktikum	3,5	6	x
Radiologie Praktikum (Behandlung)	0,5	6	x
QB Klinische Werkstoffkunde	2	5 oder 6	
QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin I	1	5 oder 6	
QB Notfallmedizin I / II	1	6	
QB Schmerzmedizin I / II	1	6	
QB Orale Medizin und systemische Aspekte I / II	1	6	
QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich I / II	1	6	
Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis			
zahnärztliche Prothetik am Phantom	2	5	
zahnärztliche-chirurgischen Propädeutik und Notfallmedizin	2	5	
Radiologie I	1	5 oder 6	
Zahnerhaltungskunde am Phantom	2	6	
Kieferorthopädische Propädeutik und Prophylaxe	2	6	

Unterrichtsveranstaltungen im dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Ausbildung			
3. Studienabschnitt 7. - 10. Semester	SWS	Semester	
Unterrichtsveranstaltungen mit Leistungsnachweis			
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I und II	1,5	7 und 10	x
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I und II	2,5	8 und 10	x
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	4	8 und 10	x
Sem. der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	2	8 und 10	x
Operationskurs I und II (Phantom)	2	7	x
Operationskurs I und II (Behandlung)	4	8 und 9	x
Operationskurs I und II	4	9 und 10	x
Integrierter Kurs I	5,25	7	x
Integrierter Kurs II	5,25	8	x
Integrierter Kurs III	5,25	9	x
Integrierter Kurs IV	5,25	10	x
Integrierter Kurs I (Seminar)	2	7	x
Integrierter Kurs II (Seminar)	2	8	x

Integrierter Kurs III (Seminar)	2	9	x
Integrierter Kurs IV (Seminar)	2	10	x
Fach Pathologie	2	7 oder 8	
Fach Pharmakologie und Toxikologie	2	9 oder 10	
Fach Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	2	9 oder 10	
Fach Innere Medizin einschließlich Immunologie I und II	4	9 und 10	
Fach Dermatologie und Allergologie	2	9 oder 10	
Fach Berufskunde und Praxisführung	2	9 oder 10	
QB Notfallmedizin (Praktikum)	1	7	x
QB Notfallmedizin I /II	1	7	
QB Schmerzmedizin I/II	1	7	
QB Orale Medizin und systemische Aspekte I/II	1	7	
QB Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich I/ II	1	7	
QB Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen I / II	2	7 und 8	
QB Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, Öffentliche Gesundheitspflege und Gesundheitsökonomie,	0,5	9 oder 10	
QB Ethik und Geschichte der Medizin und Zahnmedizin	0,5	9 oder 10	
QB Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin II	1	9 oder 10	
Wahlfach	2	8	x

Unterrichtsveranstaltungen ohne Leistungsnachweis			
Vorlesung der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	2	7 und 8	
Vorlesung der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	2	9 und 10	
zahnmedizinische Diagnostik	1	7 oder 8	
zahnmedizinische Behandlungsplanung	1	9 oder 10	
Vorlesung Operationskurs I und II	2	7 und 8	
Vorlesung der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I und II	4	7 und 8	
Radiologie II	1	7 oder 8	
Radiologie III	1	9 oder 10	
Integrierter Kurs I-IV	3,5	7	
Integrierter Kurs I-IV	3,5	8	
Integrierter Kurs I-IV	3,5	9	
Integrierter Kurs I-IV	3,5	10	